

ÖPUL 2023

Allgemeine Teilnahmebedingungen

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft


Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

INHALT

1 Allgemeine Hinweise	2
2 Rechtsgrundlagen	2
3 Zielsetzung	3
4 Definitionen von Flächen	3
5 Einzuhaltende Bedingungen	4
5.1 Konditionalität	4
5.2 Förderwerbende Personen	4
5.3 Betriebsmindestgröße	5
5.4 Mindestbewirtschaftungskriterien	5
5.5 Förderfähigkeit von Flächen	6
5.6 Lage der Flächen, Haltungsort der Tiere	9
5.7 Tierhaltender Betrieb	9
5.8 Verpflichtungsdauer	10
5.9 Vertragszeitraum	10
6 Antragstellung	12
6.1 Maßnahmenkombination	13
6.2 Maßnahmenwechsel	13
6.3 Maßnahmenübernahme	14
7 Flächenzu- und Abgänge	15
7.1 Flächenabgänge oder Änderung der Nutzung	15
7.2 Flächenzugang	16

8 Kontrollen und Förderungskürzungen	16
8.1 Durchführung von Kontrollen.....	16
8.2 Rückforderung oder Einbehalt von Prämien	16
9 Art und Ausmaß der Förderung	17
9.1 Fördergewährung	17
9.2 Förderobergrenzen	18
9.3 Betriebsgrößenmodulation	18
10 Aktualisierungen	19

1 ALLGEMEINE HINWEISE

Dieses Informationsblatt enthält eine Auswahl allgemeiner Regelungen und Voraussetzungen für das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023.

Rechtliche Verbindlichkeit und Vollständigkeit kommt allein den einschlägigen Rechtsgrundlagen zu.

Die Informationsblätter zu den einzelnen ÖPUL-Maßnahmen bereiten die Inhalte der Sonderrichtlinie umfassend auf und bieten Beispiele zum besseren Verständnis. Da es in der Praxis immer wieder besondere Fallkonstellationen gibt, können jedoch nicht alle Spezial- und Ausnahmefälle dargestellt werden. Es wird auch auf andere Informationen, die insbesondere unter www.ama.at zu finden sind, sowie auf die Beratungs- und Schulungsangebote verschiedener Institutionen verwiesen. Aufgrund der vorwiegend mehrjährigen Laufzeit der ÖPUL 2023-Maßnahmen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit den Förderverpflichtungen der beantragten Maßnahmen des ÖPUL 2023 besonders wichtig.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die detaillierten rechtsgültigen Bestimmungen des ÖPUL 2023 sind in der nationalen Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft geregelt. Die Grundlage für die Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 bildet der GAP-Strategieplan Österreich 2023 bis 2027, der durch die Europäische Kommission genehmigt wurde. Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung sämtlicher Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023 bis 2027 ist im Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021) sowie in der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) festgelegt. Die Bestimmungen des MOG 2021 und der GSP-AV sind daher zusätzlich zu den Bestimmungen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen sind unter anderem auf der Website der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at zu finden.

3 ZIELSETZUNG

Das ÖPUL 2023 möchte ausgehend von den Trends der Nutzungsaufgabe auf der einen und der Nutzungsintensivierung auf der anderen Seite mit einer gezielten Schwerpunktsetzung bestimmte klar definierte Ziele erreichen. Die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2023 zielen insbesondere auf den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Schutzgüter Klima, Biodiversität, Boden, Wasser und Luft sowie auf gesteigertes Tierwohl ab.

4 DEFINITIONEN VON FLÄCHEN

Die förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland, Grünland, Dauer- und Spezialkulturen, Weinflächen, Alm sowie darauf befindliche oder in einem Abstand von höchstens 5 m angrenzende Landschaftselemente und sind in § 25 der GSP-AV näher erläutert.

Zusätzlich sind im ÖPUL 2023 folgende Flächen prämienfähig:

- Flächen im geschützten Anbau mit Pflanzen in Substratkulturen oder in Töpfen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigten Folientunneln (Nutzungsart „GA“)
- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 weitergeführte 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind (Code K20)

Als Getreide im Sinne des ÖPUL 2023 gelten:

- Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Reis, Roggen, Triticale und Weizen

Nicht als Getreide im Sinne des ÖPUL 2023 gelten unter anderem:

- Amaranth, Buchweizen, Hirse und Sorghum, Kanariensaat, Quinoa, Sudangras sowie Gemenge mit weniger als 50 % Getreideanteil

Als Ackerfutterflächen im Sinne des ÖPUL 2023 gelten:

- Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, Ackerweide (ausschließlich beweidete Ackerflächen) und Sonstiges Feldfutter

Als Feldgemüse im Sinne des ÖPUL 2023 gelten:

- Artischocke, Brokkoli, Buschbohne, Cardy, Chicorée, Chinakohl, Eichblattsalat, Eissalat, Endiviensalat, Grünerbsen, Grünkohl, Grünsoja, Gurke, Haferwurzel, Käferbohne, Karfiol, Karotte, Kerbel, Knoblauch, Knollenfenchel, Kochsalat, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Kraut, Kren, Speisekürbis, Lollo, Mangold, Melanzani, Melone, Pak Choi, Paprika, Paradeiser/Tomaten, Pastinak, Pepino, Porree, Radicchio, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Römische Salate, Rote Rübe, Rucola, Schwarzwurzel, Sellerie,

Spargel, Speiserübe, Spinat, Sprossenkohl, Stangenbohne, Vogerlsalat, Zucchini, Zuckerhut, Zuckermais und Zwiebel

Als Obst im Sinne des ÖPUL 2023 zählen Flächen mit folgenden Kulturen:

- Apfel, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Birne, Brombeere sowie deren Kreuzungen, Eberesche, Edelkastanie, Feige, Gojibeere, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte, Heidelbeere, Himbeere, Holunder, Johannisbeere, Kirsche, Kiwi, Kornelkirsche, Mandel, Marille, Mispel, Nektarine, Olive, Pflaume, Pfirsich, Preiselbeere, Quitte, Sanddorn, Schlehe, Stachelbeere, Walnuss, Weichsel, Zwetschke.

Ab dem Antragsjahr 2025 zählen auch die Kulturen Felsenbirne, Maulbeere und Papau als Obstflächen.

5 EINZUHALTENDE BEDINGUNGEN

5.1 KONDITIONALITÄT

In der neuen Förderperiode lösen die Konditionalitäten die bis einschließlich 2022 geltenden Cross Compliance-Bestimmungen ab. Somit müssen alle am ÖPUL 2023 teilnehmenden Betriebe die neuen Bestimmungen in Bezug auf Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl sowie die soziale Konditionalität gemäß § 6e und § 6f des MOG 2021 einhalten, um die ÖPUL 2023-Förderung in voller Höhe erhalten zu können.

Die detaillierten Informationen zur Konditionalität sind im Merkblatt „Konditionalität“ unter www.ama.at zu finden.

5.2 FÖRDERWERBENDE PERSONEN

Als förderwerbende Personen kommen grundsätzlich in Betracht:

- Natürliche Personen
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

Es muss ein landwirtschaftlicher Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden sowie die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen gegeben sein. Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller verwalteten Produktionseinheiten einer förderwerbenden Person in Österreich. Zusätzlich müssen der „aktive Landwirt“ und die landwirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden. Die näheren Bedingungen dazu sind im jeweils aktuellen Merkblatt zum Mehrfachantrag unter www.ama.at zu finden.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als förderwerbende Personen nicht in Betracht, außer bei folgenden Maßnahmen:

- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (bis einschließlich dem Antragsjahr 2024)
- Tierwohl – Weide
- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (ab dem Antragsjahr 2025)

5.3 BETRIEBSMINDESTGRÖßE

Im ersten ÖPUL-Teilnahmejahr muss ein Betrieb mindestens folgende Flächen in Österreich gemäß Mehrfachantrag bewirtschaften:

- 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von der Nutzungsart A oder GA und unabhängig von der Beantragung der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“) oder
- 1,50 ha landwirtschaftliche Fläche in Summe (Ackerland, Grünland, Dauer- und Spezialkulturen, Weinflächen und Almweideflächen) zuzüglich Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart GA), weitergeführte 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (K20 auf Nutzungsart NF) sowie GLÖZ-Landschaftselemente, Mehrnutzenhecken und Agroforststreifen

In einzelnen Maßnahmen sind hinsichtlich der Mindestteilnahmefläche zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

Ab dem zweiten ÖPUL-Teilnahmejahr ist die Betriebsmindestgröße generell bei allen Maßnahmen nicht mehr erforderlich. Für bestimmte einjährige Maßnahmen gibt es jedoch eine Mindestteilnahmegröße für jedes Teilnahmejahr.

Für die Teilnahme an der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“ ist keine Betriebsmindestgröße erforderlich.

5.4 MINDESTBEWIRTSCHAFTUNGSKRITERIEN

Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen und in die Maßnahmen eingebrachten Flächen zu erfüllen, wobei einzelne ÖPUL-Maßnahmen für bestimmte Flächen zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen vorsehen können.

Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau:

- ordnungsgemäßer Anbau
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
- Ernte und Verbringen des Erntegutes auf zumindest 85 % des jeweiligen Schlages

Auf Dauer- und Spezialkulturen sowie Weinflächen:

- ordnungsgemäße Auspflanzung

- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
- Ernte und Verbringen des Erntegutes

Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder jährliche vollflächige Beweidung
- Bergmäher: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes

Auf aus der Produktion genommenen Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen:

- ordnungsgemäße Anlage einer Gründecke (ausgenommen Selbstbegrünung bei „Nichtproduktiven Ackerflächen“ in der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“)
- Häckseln oder Pflegemahd zumindest jedes zweite Jahr

5.5 FÖRDERFÄHIGKEIT VON FLÄCHEN

Die beantragten Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden. Folgende Flächen sind von den Mindestbewirtschaftungskriterien ausgenommen und förderfähig:

- „Biodiversitätsflächen“ (DIV-Codes) und Mehrnutzenhecken im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“
- „Nichtproduktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“ im Rahmen der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“
- „Begrünte Abflusswege“ (Code BAW) im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“
- „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ (Code AG) im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“
- „Grünbrachen“ im Rahmen der Maßnahmen „Naturschutz“ (Code NAT) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (Code EBW)
- Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (Code K20)
- Für diese Ausnahmen gelten die in den jeweiligen Maßnahmen vorgeschriebenen Förderbedingungen.

5.5.1 NICHT FÖRDERFÄHIGE FLÄCHEN

Im ÖPUL sind folgende Flächen jedenfalls nicht förderfähig:

- Energieholz bzw. Niederwald mit Kurzumtrieb, Palmkätzchenproduktion sowie Reb- und Baumschulflächen

- Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. Grünbrachen und Grünlandbrachen)
- Sonstige Flächen (Sonstige Ackerflächen, Sonstige Grünlandflächen, Sonstige Hutweideflächen, Sonstige Weinflächen, Sonstige Spezialkulturflächen, Sonstige Flächen im geschützten Anbau)
- Flächen, die im Mehrfachantrag nicht für die jeweilige Maßnahme angegeben wurden oder falsch identifiziert sind, wie beispielsweise beantragte Flächen außerhalb der vorgegebenen Flächenreferenz
- Flächen in Nationalparks, ausgenommen in der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ sowie „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsauflagen auf den Nationalparkflächen festgelegt sind. Im Zuge der ÖPUL-Prämienberechnung werden die beantragten Flächen mit dem Nationalpark-Layer abgeglichen und für die betroffenen Flächen werden automatisch keine Prämien gewährt.
- Flächen, die gemäß § 31 der GSP-AV nicht hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden
- GLÖZ-Landschaftselemente
- Flächen, bei denen die Verpflichtungen im Rahmen von vom BML genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke nicht eingehalten werden können. In diesem Fall ist die schriftliche Genehmigung des Versuches am Betrieb verfügbar zu halten, die Art der Versuche, das Ausmaß und die Lage der betroffenen Flächen zu dokumentieren und diese Flächen sind am betroffenen Schlag in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code VF zu versehen. Für diese Flächen werden im laufenden Antragsjahr keine Prämien gewährt.

5.5.2 ÖPUL-CODE OP

Bei Flächen mit dem Code OP wird im jeweiligen Förderjahr keine ÖPUL-Prämie gewährt. Eine Kennzeichnung von Flächen mit dem Code OP ist im Fall von Nationalparkflächen nicht erforderlich, weil dafür im INVEKOS-GIS der AMA ein eigener Layer zur Verfügung steht und daher der Sachverhalt der AMA bekannt ist.

Eine verpflichtende Vergabe des Codes OP auf betroffenen Schlägen ist z. B. in folgenden Fällen vorzunehmen, wobei eine maßnahmenbezogene Kennzeichnung von Flächen (in der jeweiligen Maßnahme nicht prämienfähig) auch möglich ist (z. B. OPBIO):

- Die Ernteverpflichtung wird nicht erfüllt.
- Bei Leistungsüberschneidung aus einem anderen Titel der öffentlichen Hand. Dies ist der Fall, wenn auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand bestimmte Leistungen gefördert werden oder wenn auf bestimmten Flächen gesetzlich vorgeschriebene Auflagen bestehen (ausgenommen bei den Maßnahmen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ sowie „Wasserrahmenrichtlinie –

Landwirtschaft“), die sich mit den ÖPUL-Förderverpflichtungen ganz oder teilweise überschneiden.

- Bei behördlich vorgeschriebenen Ausgleichsflächen und behördlich vorgeschriebener Nutzung im Rahmen von Infrastrukturprojekten (z. B. im Rahmen von Windparkanlagen).
- Wenn die Maßnahmenverpflichtung nicht ganzjährig erfüllt werden kann (z. B. bei unterjähriger Flächenweitergabe, wenn der Nachfolgebetrieb die Förderverpflichtungen nicht bis Jahresende weiterführt).
- Wenn die Maßnahme nicht über die gesamte Verpflichtungsdauer erfüllt werden kann (z. B. bei später vorgesehener Aufforstung).
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Unveredelte Bäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) müssen mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien. Dies gilt jedoch nicht für die Option Streuobstbäume bei punktförmigen Landschaftselementen.
- Ist die Nichterfüllung von Förderverpflichtungen auf ein reines Fremdverschulden zurückzuführen, ist das betroffene Flächenausmaß mit dem maßnahmenbezogenen OP-Code zu versehen. In diesem Fall erfolgt auf der betroffenen Schlagfläche keine Prämiengewährung für die betroffene Maßnahme. Nachweise für das reine Fremdverschulden (z. B. polizeiliche Anzeige etc.) sind jedenfalls am Betrieb aufzubewahren und im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüforgang vorzulegen. Der finanzielle Schaden ist bilateral zwischen den Beteiligten zu klären. Bei Nichterfüllung von Förderverpflichtungen ohne reines Fremdverschulden ist entweder auf dem betroffenen Flächenausmaß der betroffene Code (z. B. DIV, NAT...) mittels einer Korrektur zum jeweiligen Mehrfachantrag zu löschen oder der Verstoß ist gesondert der AMA zu melden (Selbstanzeige). Die AMA spricht im Fall einer Selbstanzeige eine inhaltliche Sanktion laut Verwaltungskontrolle auf die betroffene Maßnahme des Betriebes aus, welche jedoch grundsätzlich geringer ist als wenn der Verstoß bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden würde.

Beispiele:

- Wenn auf einer Fläche eines Bio-Betriebs durch einen angrenzenden konventionellen Betrieb ein unabsichtlicher Spritzschaden entsteht, so muss der betroffene Bio-Betrieb im Hinblick auf die Förderungsgewährung den betroffenen Schlag in der Feldstücksliste mit dem Code OPBIO (im ÖPUL für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ nicht prämiensfähige Flächen) kennzeichnen. Für den betroffenen Schlag erfolgt im jeweiligen Antragsjahr keine Prämiengewährung für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“. Die Prämienfähigkeit des betroffenen Schlages für die übrigen Maßnahmen des Bio-Betriebes (z. B. „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Heuwirtschaft“ etc.) bleibt aufrecht. Zusätzlich ist vom Bio-Betrieb die

Dokumentation des Spritzschadens für eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle bereit zu halten und eine Meldung an die zuständige Bio-Kontrollstelle vorzunehmen.

- Wenn Familienangehörige, Angestellte des Betriebes oder Lohnunternehmer irrtümlich mehr als 25 % der Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ vor dem 1. August häckseln, ist der Code DIV mittels einer Korrektur zum Mehrfachantrag zu löschen oder es ist eine formlose Selbstanzeige an die AMA durchzuführen.

5.6 LAGE DER FLÄCHEN, HALTUNGSORT DER TIERE

Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen. Bewirtschaftete Flächen außerhalb von Österreich werden nicht gefördert und können auch bei diversen Begrenzungen (z. B. Kulturartenanteil) nicht berücksichtigt werden.

Ausländische förderwerbende Personen mit Flächenbewirtschaftung in Österreich können am ÖPUL 2023 teilnehmen. Bei grenzüberschreitenden Almen ist eine einzelbetriebliche Meldung mit Nachweis über die Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden ausländischen Flächen im Hinblick auf den maximalen Viehbesatz möglich.

Die geförderten Tiere müssen in Österreich gehalten werden. Außerdem sind nur im Inland gehaltene Tiere für den prämienrelevanten Viehbesatz anrechenbar und dürfen in der Tierliste angegeben werden. Außerhalb Österreichs gehaltene Tiere können nicht berücksichtigt werden.

5.7 TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,30 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) pro Hektar Futterfläche (Summe Grünland und Ackerfutterflächen). Bei der Ermittlung der förderfähigen RGVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß GVE-Schlüssel im Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 anzuwenden. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar. Ein jährlicher Wechsel zwischen der Eigenschaft als tierhaltender und nicht-tierhaltender Betrieb ist möglich.

Der Durchschnittsbestand im Jahresverlauf wird bei Rindern aus der Rinderdatenbank taggenau errechnet. Bei allen anderen Tierkategorien wird der Tierbestand entweder aus den Angaben der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April oder im Falle eines beantragten Durchschnittsbestandes aus der Durchschnittstierliste herangezogen. Bei unterschiedlichen oder schwankenden Tierbeständen im Jahresverlauf muss eine Durchschnittstierliste zum Mehrfachantrag ein- oder nachgereicht werden.

Bei einem unterjährigen Betriebsstrukturwechsel (Hauptbetrieb wird zu einem Teilbetrieb, Teilbetrieb wird zu Hauptbetrieb, Teilbetrieb wechselt von Hauptbetrieb A zu Hauptbetrieb B) werden Rinder ab dem Tag des Betriebsstrukturwechsels der neuen Betriebsstruktur zugerechnet. Dies kann zum Verlust der Tierhaltereigenschaft für den antragstellenden Betrieb führen.

5.8 VERPFLICHTUNGSDAUER

Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich bei allen Maßnahmen und Optionen über das gesamte Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ erstreckt sich die Verpflichtungsdauer auf den Begrünungszeitraum der jeweiligen Variante.

Förderfähig sind nur Flächen, Tiere oder andere Einheiten, für die während der gesamten Verpflichtungsdauer die Förderverpflichtungen erfüllt werden. Flächen können unterjährig weitergegeben werden, wenn die Auflagen durch den übernehmenden Betrieb bis zum Ende der Verpflichtungsdauer eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, so sind die betroffenen Flächen mit dem Code OP bzw. mit dem maßnahmenbezogenen OP-Code zu versehen.

5.9 VERTRAGSZEITRAUM

Der Vertragszeitraum der folgenden Maßnahmen und Optionen läuft bis einschließlich 31. Dezember 2028:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Biologische Wirtschaftsweise
- Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erosionsschutz Acker
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Almbewirtschaftung inklusive Option „Naturschutz auf der Alm“
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker inklusive Option „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Der Beginn und die Dauer des Vertragszeitraumes für die einzelnen Maßnahmen sind folgendermaßen festgelegt:

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Mit einer Maßnahme belegten Flächen des ersten Vertragsjahres sowie alle darauffolgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Vertragszeitraumes gemäß den Förderverpflichtungen zu bewirtschaften. Während der Laufzeit der Maßnahmen ist die Beantragung einjähriger Optionen oder Zuschläge möglich. Der Vertragszeitraum dieser optionalen Zuschläge (ausgenommen oben genannte) beträgt ein Kalenderjahr.

Flächen bzw. Tiere mit einer Verpflichtung in einer der nachfolgend angeführten Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbaren Flächen bzw. Tiere gebunden und können jährlich unterschiedlich sein:

- Heuwirtschaft auf Acker
- Erosionsschutz Acker
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Almbewirtschaftung

Der Vertragszeitraum der folgenden Maßnahmen inklusive deren Optionen beträgt ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember):

- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen
- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Tierwohl – Behirtung
- Tierwohl – Weide
- Tierwohl – Stallhaltung Rinder
- Tierwohl – Schweinehaltung
- Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft
- Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

Der letzte Einstieg in einjährige Maßnahmen ist mit dem Förderjahr 2027 (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026) möglich. Eine Beantragung von Optionen oder Zuschlägen bei einjährigen Maßnahmen ist bis inklusive dem Förderjahr 2028 möglich. Optionen oder Zuschläge, die über den Maßnahmenantrag abgewickelt werden, müssen bis spätestens am 31. Dezember 2027 beantragt werden.

Der letzte Einstieg in mehrjährige Maßnahmen und mehrjährige Optionen ist mit dem Förderjahr 2025 (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024) möglich. Eine Beantragung von einjährigen Optionen oder Zuschlägen bei mehrjährigen Maßnahmen ist bis inklusive dem Förderjahr 2028 möglich. Optionen oder Zuschläge, die über den Maßnahmenantrag abgewickelt werden, müssen bis spätestens am 31. Dezember 2027 beantragt werden.

6 ANTRAGSTELLUNG

Das ÖPUL 2023 umfasst gemäß Sonderrichtlinie 25 Maßnahmen, die teilweise noch in Untermaßnahmen und Optionen untergliedert sind.

Die Beantragung von Maßnahmen und zusätzlichen Optionen muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember erfolgen, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen. Zusätzlich zum Maßnahmenantrag sind für die beantragten Maßnahmen und Optionen spezifische weitere förderrelevante Angaben im Mehrfachantrag zu machen.

Die im Maßnahmenantrag beantragten einjährigen Maßnahmen und Optionen verlängern sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet werden. Die Weiterführung in den folgenden Jahren wird durch die Abgabe des Mehrfachantrages mit förderrelevanten Flächen, Tieren oder anderen Einheiten beantragt. Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

Bis zum Ausstieg aus einer beantragten Maßnahme oder Option sind die entsprechenden Förderverpflichtungen einzuhalten.

Grundsätzlich kann ein Maßnahmenausstieg bis zum Zeitpunkt der Durchführung oder Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zur Mitteilung des Ergebnisses einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden.

Ein Ausstieg aus mehrjährigen Maßnahmen oder Optionen vor Ende des Vertragszeitraumes führt zur Rückforderung von bereits gewährten Maßnahmenprämien und kann zur Verletzung von Kombinationsverpflichtungen führen.

Nach einem Ausstieg, Ausschluss oder einer einjährigen Nichtabgabe des Mehrfachtantrages ist ein Wiedereinstieg in Maßnahmen und Optionen nur mit einem neuerlichen Maßnahmenantrag möglich.

6.1 MAßNAHMENKOMBINATION

Grundsätzlich ist eine Teilnahme und Prämiengewährung an mehreren Maßnahmen im ÖPUL 2023 möglich, sofern eine Kombination nicht ausgeschlossen ist. Die nicht kombinierbaren Maßnahmen sind im jeweiligen Maßnahmeninformationsblatt vermerkt.

Sollten unmögliche Maßnahmenkombinationen beantragt worden sein, sind Korrekturen zur Behebung der unmöglichen Maßnahmenkombinationen bis zum Erhalt der Auszahlungsmittel zulässig, sofern keine Beanstandung bei einer Vor-Ort-Kontrolle oder Ähnliches vorliegt. Wichtig ist, dass bis zur Abmeldung alle Förderverpflichtungen eingehalten werden.

6.2 MAßNAHMENWECHSEL

Während des Vertragszeitraumes kann mit spätestens Vertragswechsel am 31. Dezember 2025 mittels Maßnahmenantrag des jeweiligen Mehrfachtantrages eine beantragte Maßnahme in eine bestimmte andere, höherwertige Maßnahme umgewandelt werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die Verpflichtungen aus der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit des ursprünglich eingegangenen Vertragszeitraumes einzuhalten.

Bei folgenden Maßnahmen oder Optionen kann ein Wechsel erfolgen:

von	nach
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Biologische Wirtschaftsweise
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Biologische Wirtschaftsweise
Bewirtschaftung von Bergmähdern	Naturschutz oder Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
Begrünte Abflusswege der Maßnahme Erosionsschutz Acker	Naturschutz oder Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise
Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise
Auswaschungsgefährdete Ackerflächen der Maßnahme Vorbeugender	Naturschutz oder Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Grundwasserschutz – Acker	
Naturschutz	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Naturschutz
Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	Naturschutz

6.3 MAßNAHMENÜBERNAHME

Flächenbezogene Maßnahmen können nach der Abgabefrist für den Maßnahmenantrag, jedoch bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) und bei der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ bis spätestens am 15. Juli (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. Juli) im Übernahmejahr von einem anderen, bisher nicht an der Maßnahme oder Option teilnehmenden Betrieb für die Restlaufzeit mit der Fläche übernommen werden. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist dies auch nach dem letzten Einstiegsjahr möglich.

Die Maßnahmenübernahme darf nicht zu einer Ausweitung der bisherigen Maßnahmenfläche auf andere Flächen um mehr als 50 % führen. Diese Bestimmung ist unabhängig von der Prämienfähigkeit von Flächen (z. B. Flächenzugangsregelung) zu sehen.

Die Maßnahmenübernahme ist im Rahmen des Mehrfachantrages online einzureichen. Die Beurteilung und Genehmigung der Maßnahmenübernahme erfolgt durch die AMA.

Bei folgenden Maßnahmen und Optionen ist eine Maßnahmenübernahme nur in Einzelfällen möglich, wenn diese im Zuge einer Betriebsauflösung, -teilung oder -zusammenlegung erfolgt:

- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Tierwohl – Behirtung
- Tierwohl – Weide
- Tierwohl – Stallhaltung Rinder
- Tierwohl – Schweinehaltung
- Optionaler Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ im Rahmen der Maßnahmen „Naturschutz“ bzw. „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“
- Optionaler Zuschlag „Naturschutz – Monitoring“ im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“

7 FLÄCHENZU- UND ABGÄNGE

7.1 FLÄCHENABGÄNGE ODER ÄNDERUNG DER NUTZUNG

Bei Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes bei mehrjährigen Maßnahmen oder Optionen, z. B. durch Maßnahmenausstieg oder Flächenreduktion, sind sämtliche für die betroffenen Flächen bereits gewährten Förderbeträge bis Verpflichtungsbeginn zurückzuerstatten, sofern nicht nachfolgend angeführte Bedingungen zutreffen:

- Es wird die Verfügungsgewalt für einen Teil oder die Gesamtheit der Flächen, die mit einer Maßnahme belegt sind, verloren. Dabei muss es sich um eine Übertragung des Verfügungsrechts an einen anderen Betrieb oder an eine andere Person handeln (z. B. durch Pachtkündigung, einvernehmliche Pachtauflösungen oder Auslaufen des Pachtvertrages, sowie Verkauf oder Verpachtung).

Achtung:

Im Falle eines Wechsels der bewirtschaftenden Person auf dem Betrieb sind die mit einer Maßnahme belegten Flächen jedenfalls weiterzuführen. Dieser Umstand fällt nicht unter den Verlust der Verfügungsgewalt. Die nachfolgende Person tritt in diesem Fall dem bestehenden Fördervertrag bei.

- Für die Verringerung von Maßnahmenflächen am Betrieb gibt es eine Toleranz. Werden nicht mehr alle bisher beantragten Flächen in der Maßnahme beantragt (z. B. Streichung von Maßnahmencodes bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen) oder es wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben oder geändert (z. B. Aufforstung oder Bau einer Pferdekoppel), sind folgende Verringerungen zulässig:

- jährlich bis zu 5 %
- jedoch höchstens 5,00 ha pro Jahr
- in jedem Fall jedoch (unabhängig von der %-Obergrenze) 0,50 ha pro Jahr

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der jeweiligen Maßnahme belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten mit der Verpflichtung belegten Differenzflächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

- Ebenfalls zulässig ist die Umwandlung
 - von Ackerflächen (Nutzungsart „A“), Dauer- und Spezialkulturen (Nutzungsart „S“) sowie Weinflächen (Nutzungsart „WI“ oder „WT“) in Grünland und Gemeinschaftsweide (Nutzungsart „G“ oder „D“)
 - von Grünland und Gemeinschaftsweide (Nutzungsart Grünland „G“ oder Gemeinschaftsweide „D“) in Almweidefläche (Nutzungsart „L“)

7.2 FLÄCHENZUGANG

Bei den folgenden Maßnahmen besteht eine Beschränkung des prämienfähigen Flächenzugangs während des Vertragszeitraums:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Biologische Wirtschaftsweise
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft (nur auf Grünlandflächen)
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker inklusive optionaler Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Flächenzugänge sind bei diesen Maßnahmen in den Förderjahren 2024 und 2025 zur Gänze prämienfähig. In den Folgejahren ist die Prämienfähigkeit von Flächenausweitungen auf maximal 50 % auf Basis des Jahres 2025 beschränkt, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5,00 ha in jedem Fall zulässig ist.

Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Maßnahme belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der Bestimmung. Nicht angeführte Maßnahmen oder Optionen unterliegen keiner Prämienbeschränkung.

8 KONTROLLEN UND FÖRDERUNGSKÜRZUNGEN

8.1 DURCHFÜHRUNG VON KONTROLLEN

Die Einhaltung aller Bedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, wird über Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie über nachgängige Kontrollen überprüft.

Verwaltungstechnische Kontrollen werden für alle Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsangaben, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

Bei Vor-Ort-Kontrollen werden auch jene Förderverpflichtungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind. Vor-Ort-Kontrollen werden nur bei einem eingeschränkten Anteil der förderwerbenden Personen vorgenommen.

8.2 RÜCKFORDERUNG ODER EINBEHALT VON PRÄMIEN

Prämienkürzungen oder der Einbehalt der gesamten Prämie und damit verbundene Rückforderungen können aus folgenden Verstößen resultieren:

- Nichteinhaltung von Zugangsvoraussetzungen (z. B. Kombinationsverpflichtung, Mindestteilnahmeflächen...)
- Flächenabweichungen und Abweichungen bei anderen Angaben (z. B. Anzahl der Tiere, Hirtinnen und Hirten, bodennah ausgebrachte Güllemenge...)
- Nichteinhaltung von inhaltlichen Förderverpflichtungen (z. B. Düngeverbote, Weiterbildungsverpflichtung, mindestens 7 % Biodiversitätsflächen...)
- Nichteinhaltung der Konditionalitätsvorschriften
- Nichteinhaltung des mehrjährigen Vertragszeitraumes

Bei der Bewertung von Verstößen gegen inhaltliche Bewirtschaftungsaufgaben werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Beurteilung der Verstöße erfolgt dabei grundsätzlich maßnahmenbezogen inklusive aller Zuschläge und zusätzlich beantragter Optionen nach folgenden Stufen:

- Verwarnung *
- Kürzung um 2 %
- Kürzung um 5 %
- Kürzung um 10 %
- Kürzung um 25 %
- Kürzung um 50 %
- Kürzung um 100 %
- Ausschluss aus der Maßnahme und Rückforderung der im Verpflichtungszeitraum bisher gewährten Maßnahmenprämie (bei zweimaliger 100 %-Kürzung im Vertragszeitraum)

* Ab dem Jahr 2027 wird keine Verwarnung, sondern ein Einbehalt der Förderung im Ausmaß von 1 % der Maßnahmenprämie ausgesprochen.

9 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

9.1 FÖRDERGEWÄHRUNG

Die AMA teilt der förderwerbenden Person die Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrages schriftlich per Post oder über die elektronische Applikation „Mein Postkorb“ mit.

Die Maßnahmen des ÖPUL werden aus EU-Mitteln, aus Bundesmitteln sowie aus Landesmitteln finanziert. Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Mehrfachantrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BML bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Vorab kann eine Teilzahlung in der Höhe von maximal 75 % erfolgen, wenn die Verwaltungskontrollen durch die AMA abgeschlossen wurden. Auf Grund von nachträglich hervorkommenden Umständen kann es zur Rückforderung oder Nachzahlung von Förderbeträgen kommen.

Ein Abrechnungsreport mit detaillierten und schlagbezogenen Informationen zur Auszahlung steht auf www.eama.at im Register Flächen unter „Abfragen“ zur Verfügung.

9.2 FÖRDEROBERGRENZEN

Es gelten folgende Prämienobergrenzen für die Summe der flächenbezogenen Zahlungen inklusive auf den Schlag umgelegte Zahlungen für Landschaftselemente:

ohne Einrechnung von „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ sowie „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“	2023	1.200,00 €/ha
	2024	1.300,00 €/ha
ohne Einrechnung von „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ sowie „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“	ab 2025	1.300,00 €/ha
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	2023	2.000,00 €/ha
	ab 2024	2.160,00 €/ha
„Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“	2023	1.300,00 €/ha
	ab 2024	1.500,00 €/ha
Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	2023	900,00 €/ha
	2024	970,00 €/ha

9.3 BETRIEBSGRÖßENMODULATION

Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert. Die Auszahlung beträgt:

- bis zum 200. ha: 100 % der Prämie
- über dem 200. bis zum 300. ha: 90 % der Prämie
- über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85 % der Prämie
- über dem 1.000. ha: 75 % der Prämie

Beispiel:

Ein Betrieb mit 220 ha Ackerfläche bekommt auf allen Flächen 99,09 % der Prämie. Der Faktor ergibt sich aus 200 ha zu 100 % und 20 ha zu 90 %. Es werden alle Maßnahmenprämien mit diesem Faktor berechnet und gekürzt.

Die Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl – Behirtung“ werden getrennt vom übrigen Betrieb (Heimfläche) betrachtet, unterliegen jedoch ebenfalls dem oben angeführten Modulationsschema.

Beispiele:

- Eine Alm hat 230 ha Almweidefläche, 190 RGVE werden aufgetrieben. In diesem Fall wird nicht moduliert, da weniger als 200 RGVE aufgetrieben wurden.
- Eine Alm hat 230 ha Almweidefläche, 250 RGVE werden aufgetrieben. Die RGVE werden wegen Überschreitung der 1 RGVE/ha Almweidefläche auf 230 RGVE gekürzt. Nun bezieht sich die Berechnung des Modulationsfaktors auf diesen Wert. Der Kürzungsfaktor beträgt 98,66 % (200 ha zu 100 % und 30 ha zu 90 %). Dieser Kürzungsfaktor wird unabhängig von der Anzahl der behirteten RGVE auch auf die Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ angewendet.

10 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 5.5.2: Ergänzung Fremdverschulden und Beispiel Selbstanzeige
- Kapitel 5.9: Ergänzung letzte Einstiegsmöglichkeiten in die Maßnahmen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 7.1: Präzisierung Übertragung des Verfügungsrechts
- Kapitel 9.1: Ergänzung Abrechnungsreport

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 4: Ergänzung von Obstkulturen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 5.2: Ergänzung der Änderungen ab 2025
- Kapitel 5.3: Ergänzung der Agroforststreifen
- Kapitel 5.4: Neuaufnahme Selbstbegrünung bei „Nichtproduktiven Ackerflächen“
- Kapitel 5.5: Neuaufnahme „Nichtproduktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“
- Kapitel 5.7: Hinweis zum Betriebsstrukturwechsel
- Kapitel 5.9: Neuaufnahme „Nichtproduktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“,

Klarstellung beim letzten Einstieg in die Maßnahmen

- Kapitel 9.2: Änderung der Höhe der Förderobergrenzen

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Allgemeine Teilnahmebedingungen“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oe pul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung